

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung – nachträgliche Auslegung der schalltechnischen Untersuchung

Die Planungsgemeinschaft Kiesabbau Nützen, vertreten durch die Ernst Krebs GmbH & Co.KG, Ruhrstraße 13, 24539 Neumünster, hat die Planfeststellung gemäß § 68 Absatz 1 WHG zum Kiesabbau durch Nassauskiesung beantragt. Hierbei soll der bestehende Planfeststellungsbeschluss vom 28.07.2000, befristet bis zum 31.12.2020, um 20 Jahre verlängert werden.

Der Kiesabbau wird in der Gemarkung Nützen Flur 4, Flurstücke 10/1 und 10/2; Flur 5 Flurstücke 25/1, 24/3, 21/1, 17/1, 26/1, 29/3 (teilweise), 29/4, 14/7, 14/5, 15/1, 14/6, 14/3, 14/2; Flur 10 4, 3/1, 3/2, 5 (teilweise), 13/2, 15/3, 16/1 (teilweise), 18/1 (teilweise), 19/4, 22 (teilweise), 59 (teilweise), 108/1, 109/3, 112/3, 111/3; Flur 18, Flurstücke 6/11, 15/2 (teilweise), 19/1, 22/5, 23/1, 23/2, 24, 58 (teilweise) sowie der Gemarkung Lentförden, Flur 11, Flurstücke 40/1 (teilweise), 68/39 (teilweise), 163/43 durchgeführt.

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen bereits vom 28.10.2019 bis einschließlich 27.11.2019 beim Amt Kaltenkirchen Land zur Einsichtnahme aus. Im Anhörungsverfahren wurde festgestellt, dass eine schalltechnische Untersuchung notwendig ist. Diese wurde nachträglich erstellt. Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation mit dem Coronavirus ist eine Auslegung der schalltechnischen Untersuchung im Amt Kaltenkirchen Land nicht möglich. Deshalb ist die Einsichtnahme ausschließlich über das UVP Portal der Länder unter dem folgenden Link möglich:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=C00D07D8-E731-408B-BE49-19FAF88D9BAB&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sh&docid=C00D07D8-E731-408B-BE49-19FAF88D9BAB>

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich zum **29.06.2020** schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Kaltenkirchen Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen, oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen den beantragten Kiesabbau erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG können bis einschließlich den **29.06.2020** bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu der beantragten Kiesentnahme im Unterwasserabbau abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG. Fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt

werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeht ein Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Segeberg, den 22.04.2020

Kreis Segeberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Bekanntgemacht durch:

Amt Kaltenkirchen-Land
Der Amtsvorsteher
Sachgebiet IX: Bauangelegenheiten